



ÜBERSICHT: VORSTEUERABZUG UND UNENTGELTLICHE LIEFERUNGEN

Vorgang	Ausschließliche Nutzung		Unternehmerische und nicht unternehmerische Nutzung
	Nutzung ausschließlich unternehmerisch	Nutzung ausschließlich nicht unternehmerisch	
Zuordnung der Leistung	Vollständige Zuordnung zum Unternehmen	Keine Zuordnung zum Unternehmen oder Zuordnung nicht möglich	Zuordnungsentscheidung des Unternehmers; mindestens ab 10 % unternehmerische Nutzung
Vorsteuerabzug	Vollständiger Vorsteuerabzug, soweit keine vorsteuerabzugsschädliche Verwendungsabsicht bereits im Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung besteht	Kein Vorsteuerabzug aus den Anschaffungs- oder Herstellungskosten möglich	Der Vorsteuerabzug ist prozentual nur in der Höhe möglich, in der das Wirtschaftsgut dem Unternehmen zugeordnet wurde. Wird das Wirtschaftsgut zu weniger als 10 % betrieblich genutzt, liegt notwendiges Privatvermögen vor (ausgenommen Kapitalgesellschaften). Bei gemischt genutzten Grundstücken ist § 15 Abs. 1b UStG zu beachten.
Besteuerung der Ausgangsleistung	Die Ausgangsleistung ist nicht zu besteuern, da eine ausschließliche unternehmerische Nutzung vorliegt. Bei einem Verkauf unterliegt der Umsatz der Umsatzsteuer.	Die Ausgangsleistung ist nicht zu besteuern, da die Eingangsleistung nicht dem Unternehmen zugeordnet wurde.	Soweit die bezogene Leistung dem Unternehmen zugeordnet wurde und für nicht unternehmerische Zwecke verwendet wird, erfolgt eine Besteuerung nach § 3 Abs. 1b UStG, oder § 3 Abs. 9a UStG.
Folgen bei einer höheren unternehmerischen Verwendung im den Folgejahren	Dieser Fall tritt hier nicht ein, da bereits eine ausschließliche Zuordnung erfolgt ist.	Eine höhere betriebliche Nutzung führt zur Einlage. Ein nachträglicher Vorsteuerabzug aus den Anschaffungs-/Herstellungskosten ist nicht möglich. Keine Anwendung des § 15a UStG.	Erfolgte eine vollständige Zuordnung zum Unternehmensvermögen, ergeben sich keine Folgen. Bei nicht vollständiger Zuordnung erfolgt keine Änderung des Vorsteuerabzugs aus den Anschaffungs-/Herstellungskosten. Keine Anwendung des § 15a UStG.
Folgen bei einer geringeren unternehmerischen Verwendung im den Folgejahren	Besteuerung der unentgeltlichen Wertabgabe nach § 3 Abs. 1b UStG § 3 Abs. 9 UStG. Keine Anwendung des § 15a UStG.	Dieser Fall tritt hier nicht ein, da bereits eine ausschließliche Zuordnung zum Privatvermögen erfolgt ist.	Besteuerung der unentgeltlichen Wertabgabe nach § 3 Abs. 1b UStG § 3 Abs. 9 UStG. Keine Anwendung des § 15a UStG.